

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Stand: August 2020

# A. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

## 1. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINES

- 1.1 Dieser Abschnitt zu Allgemeinen Bestimmungen gilt für alle Leistungen von voestalpine Signaling Sainerholz GmbH (im Folgenden: „voestalpine“) gegenüber dem Auftraggeber, wenn und soweit diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber wirksam einbezogen worden sind.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei (im Folgenden: „Auftraggeber“) gelten nur, wenn voestalpine ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber voestalpine gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, sofern sie in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Bestellungen des Auftraggebers werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von voestalpine verbindlich oder, falls keine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt, dann wenn die bestellte Ware von voestalpine ausgeliefert wird. Das gilt auch dann, wenn voestalpine zuvor bereits Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, Musterstücke), sonstige Produkt-beschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

- 2.2 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

### **3. INTELLECTUAL PROPERTY, CONFIDENTIALITY**

voestalpine behält sich sämtliche voestalpine zustehende Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte sowie sonstige Nutzungsrechte, an allen von voestalpine dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln (im Folgenden „Dokumente“) vor. Der Auftraggeber darf diese Dokumente ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von voestalpine Dritten nicht zugänglich machen, nicht bekannt geben und nicht selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen oder sonstige Nutzungshandlungen vornehmen, es sei denn, dies ist zum Zweck der Durchführung des mit voestalpine geschlossenen Vertrags erforderlich. Auf Verlangen von voestalpine hat der Auftraggeber diese Dokumente an voestalpine zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. voestalpine wird Dokumente des Auftraggebers entsprechend vertraulich behandeln.

### **4. PREISE UND ZAHLUNGSMÖGLICHKEITEN**

- 4.1 Sofern nicht anders angegeben gelten Preise ab Werk, ausschließlich Transport und Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer. Die Preisstellung erfolgt in EURO. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- 4.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise mit Lieferung (vgl. B.1) bzw. Abnahme (vgl. C.2) fällig.
- 4.3 Der Auftraggeber kann nur mit entscheidungsreifen, unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder ausdrücklich anerkannten Forderungen aufrechnen.

### **5. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

Die Schadensersatzpflicht von voestalpine ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt nicht,

- » für Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt insbesondere dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die

Haftung von voestalpine aber auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;

- » für Schäden, die durch Verstoß gegen eine von voestalpine gegebene Garantie entstanden sind;
- » für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von voestalpine oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von voestalpine beruhen;
- » für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von voestalpine oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von voestalpine beruhen;
- » für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **6. HÖHERE GEWALT**

Kann eine vertragliche Pflicht von einer der Parteien aufgrund eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden, nicht voraussehbaren und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses („Höhere Gewalt“) wie zum Beispiel Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Streik, Export- und Importbeschränkungen, durch Infektionskrankheiten verursachte Epidemien und Pandemien, Auslandsreisewarnungen von Behörden oder Ministerien, Piraterie etc.) nicht oder vorübergehend nicht erfüllt werden, ist die betroffene Leistungspflicht für die Dauer der Höheren Gewalt sowie eines angemessenen Zeitraums danach zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit suspendiert. Dauert die Höhere Gewalt mehr als sechs Monate an oder steht fest, dass die Höhere Gewalt mindestens über einen durchgehenden Zeitraum dieser Länge andauern wird, steht jeder der Parteien das Recht zu, von dem betroffenen Teil des Vertrags zurückzutreten. Hat eine der Parteien an dem übrigen Teil des Vertrags kein Interesse, kann diese Partei auch vom betroffenen Vertrag insgesamt zurücktreten.

## **7. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

- 7.1 Auf sämtliche zwischen voestalpine und dem Auftraggeber abgeschlossene Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) sowie der Bestimmungen des Kollisionsrechts Anwendung.
- 7.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von voestalpine. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

## 8. EXPORTLIZENZEN

- 8.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegen Gefahr und Kosten der (Nicht-) Erteilung etwaig erforderlicher Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen dem Auftraggeber. Das gilt auch dann, wenn voestalpine den Auftraggeber auf dessen Wunsch bei der Erlangung solcher Genehmigungen unterstützt.
- 8.2 Sofern die Parteien im Einzelfall vereinbaren, dass die Gefahr und Kosten der (Nicht-)Erteilung etwaig erforderlicher Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen voestalpine obliegen, gilt Folgendes:
- » Bei einfach fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften voestalpine und ihre Erfüllungsgehilfen der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
  - » Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Beantragung und Erteilung notwendiger Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen erforderlichen Informationen voestalpine unverzüglich, vollständig und inhaltlich richtig zur Verfügung zu stellen.
  - » Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Beantragung und Erteilung etwaig notwendiger Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere erforderliche Erklärungen gegenüber Behörden abzugeben.
  - » Der Auftraggeber verpflichtet sich, behördliche Vorgaben, die an die Erteilung etwaig notwendiger Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen geknüpft werden, zu erfüllen, insbesondere Produkte nur im Rahmen des in der Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen erlaubten Zwecks zu nutzen.
  - » Der Auftraggeber stellt voestalpine von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der schuldhaften Verletzung der vorherstehenden Pflichten durch den Auftraggeber herrühren.

## B. BESONDERE VERSTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR KAUF- UND WERKLIEFERUNGSVERTRÄGE

Die unter diesem Abschnitt B. stehenden Bestimmungen finden ausschließlich auf Kaufverträge (§ 433 BGB) und Werklieferungsverträge (§ 651 BGB) zwischen voestalpine und dem Auftraggeber Anwendung, welche die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) zum Gegenstand haben.

### 1. LIEFERBEDINGUNGEN

- 1.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA Sainerholz - Incoterms 2010. Dies gilt auch dann, wenn voestalpine auf Wunsch des Auftraggebers auf

dessen Kosten und Risiko ein Transportunternehmen mit dem Transport der Ware beauftragt. voestalpine wird in diesem Fall eventuelle Ersatzansprüche, die ihr gegen das Transportunternehmen zustehen, an den Auftraggeber abtreten.

- 1.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrags sofern der Auftraggeber alle erforderlichen technischen Informationen (z.B. Position des Antriebs in der Weiche, Isolierstöße, relevante Fahrzeugdaten, Art des Weichenantriebs bzw. Stellsystems, relevante Schnittstelleninformationen zum Stellwerk bzw. Weichensteuerung, Oberbauart, Schienenprofile und Schienengüten etc.) vollständig an voestalpine übermittelt hat und die erforderlichen Genehmigungen und Zeichnungsfreigaben erteilt hat. Liegen die technischen Informationen zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags nicht vor, beginnt die Lieferfrist für voestalpine mit vollständigem Eingang aller erforderlichen technischen Informationen bei voestalpine und Vorliegen der Genehmigungen und Zeichnungsfreigaben des Auftraggebers. Von voestalpine zugesagte Liefertermine oder Lieferzeiten werden unwirksam, falls zwischen Zustandekommen des Vertrags und vollständigem Eingang aller technischen Informationen mehr als 8 (acht) Kalenderwochen vergehen.
- 1.3 Sofern die Parteien im Einzelfall vereinbaren, dass die Gefahr und Kosten der (Nicht-)Erteilung etwaig erforderlicher Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen voestalpine obliegen, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, der durch eine Verzögerung bei Erteilung der erforderlichen Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen entsteht zuzüglich eines angemessenen Zeitraums zur Ausführung der Lieferung, soweit sich die Erteilung aus Gründen verzögert, die voestalpine nicht zu vertreten hat.
- 1.4 voestalpine ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn und soweit die Interessen des Auftraggebers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn
  - » Die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist,
  - » Die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
  - » Dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftraggeber erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 1.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet voestalpine über jede drohende Verzögerung bei der Annahme der Waren unverzüglich zu informieren.
- 1.6 Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware ab diesem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über und voestalpine kann dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Annahme setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf ist voestalpine berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz gemäß gesetzlicher Vorschriften verlangen. Die Fristsetzung seitens voestalpine ist entbehrlich, falls der Auftraggeber für die Abladung der Ware am Lieferort

verantwortlich ist und die Abladung durch Umstände verzögert wird, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.

## 2. SACHMÄNGEL, MÄNGEL

- 2.1 Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung an ihn oder einen von ihm bestimmten Dritten, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat voestalpine den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sie sich auf diese Bestimmung nicht berufen.
- 2.2 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen bleiben die gesetzlichen Vorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 478, 479 BGB) unberührt.
- 2.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Ware ist voestalpine nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 2.4 Die Mängelrechte des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung von voestalpine die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und hierdurch der Mangel erst verursacht wurde oder die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 2.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von voestalpine oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von voestalpine beruhen und ebenfalls nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von voestalpine oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von voestalpine beruhen. Insofern gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Wird die Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre.

### 3. EIGENTUMSVORBEHALT

- 3.1 voestalpine behält sich im Hinblick auf einen konkreten Vertrag das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, aufgrund des jeweiligen Vertrages entstandenen Forderungen vor („Vorbehaltswaren“). Dabei ist unerheblich, aus welchem Rechtsgrund die Forderungen von voestalpine gegen den Auftraggeber bestehen. Erfasst sind insbesondere auch Saldoforderungen auslaufender Rechnung. Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für voestalpine.
- 3.2 Eingriffe Dritter wie etwa die Pfändung oder Zwangsvollstreckung durch welche Rechte von voestalpine (insbesondere der Eigentumsvorbehalt von voestalpine) beeinträchtigt werden, hat der Auftraggeber voestalpine unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, voestalpine die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO bzw. einer entsprechenden, in der Rechtsordnung am Lagerort der Vorbehaltsware vorgesehenen Klageart zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dadurch entstandenen Ausfall.
- 3.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets für voestalpine als Hersteller. voestalpine erwirbt unmittelbar das Eigentum, ohne dass voestalpine hieraus Verpflichtungen erwachsen. Wird das Vorbehaltsprodukt mit anderen, voestalpine nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt voestalpine Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsprodukts zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Vorbehaltsprodukte. Erlischt das Eigentum von voestalpine aufgrund Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber an voestalpine einen Anteil an seinem Eigentum oder Miteigentum, der dem Rechnungswert des Vorbehaltsprodukts entspricht.
- 3.4 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterveräußern. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass sämtliche Forderungen, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, auf voestalpine übergehen. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an voestalpine – bei Miteigentum von voestalpine an einer neuen aus Verarbeitung resultierenden Sache anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – abgetreten. voestalpine nimmt die Abtretung an. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt; insbesondere darf der Auftraggeber die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die Berechtigung des Auftraggebers zur Veräußerung der Vorbehaltsware kann durch voestalpine widerrufen werden, i) im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers (insbesondere bei Vorliegen eines

Insolvenzgrundes nach §§ 17-19 InsO, der Beantragung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ii) wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen einstellt oder iii) in Zahlungsverzug gerät. In diesen Fällen hat voestalpine außerdem das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und vom Auftraggeber die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

- 3.5 Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen von voestalpine einzuziehen. Die Berechtigung des Auftraggebers zur Einziehung der abgetretenen Forderungen kann durch voestalpine widerrufen oder geändert werden (insbesondere kann voestalpine verlangen, dass der Erlös aus den abgetretenen Forderungen auf ein Ander- oder Treuhandkonto separiert wird). voestalpine wird vom Widerrufs- oder Änderungsrecht nur Gebrauch machen, i) im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers (insbesondere bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes nach §§ 17-19 InsO, der Beantragung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ii) wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen einstellt oder iii) in Zahlungsverzug gerät. Zur Abtretung der Forderung an Dritte ist der Auftraggeber nicht befugt. Auf Verlangen von voestalpine, hat der Auftraggeber seine Abnehmer von der Abtretung an voestalpine zu unterrichten und voestalpine die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben.
- 3.6 voestalpine verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. voestalpine kann wählen, welche Sicherheiten freigegeben werden.
- 3.7 Erfolgt die Lieferung der Vorbehaltsware auf Verlangen des Auftraggebers in einen Staat, in dem obiger Eigentumsvorbehalt nicht anerkannt wird oder nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die zur Bestellung eines vergleichbaren Sicherungsrechts erforderlich sind. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber die Vorbehaltsware in einen solchen Staat verbringt.

## C. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

Die unter diesem Abschnitt C. stehenden Bestimmungen finden ausschließlich auf Werkverträge (§ 631 BGB) zwischen voestalpine und dem Auftraggeber Anwendung. Solche Verträge können zum



Beispiel Planungsleistungen, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Weichen- oder Schienenschleifen oder Einbaubegleitungen zum Gegenstand haben.

## 1. MITWIRKUNGSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

- 1.1 Im Falle von Installations-, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten hat der Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die am Montageort geltenden Sicherheitsbestimmungen für die durchzuführenden Arbeiten und – soweit hierfür Spezialausrüstungen bzw. Schulungen erforderlich sind – die zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- 1.2 Der Auftraggeber hat rechtzeitig zum vereinbarten Beginn der Arbeiten für eine ungehinderte Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Dies umfasst insbesondere die freie Zugänglichkeit für das zur Ausführung der beauftragten Werkleistungen erforderliche Personal und Fahrzeuge der voestalpine sicherzustellen.
- 1.3 Der Auftraggeber hat Vorkehrungen zur Einhaltung und Überwachung aller relevanten Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsvorschriften vor, während und nach der Durchführung der Werkleistung durch voestalpine zu treffen.
- 1.4 Der Auftraggeber hat für die zeitgerechte Einholung von Genehmigungen und/oder Zutrittsgenehmigungen für das voestalpine Personal zur Durchführung der Werkleistung zu sorgen.

## 2. ABNAHME

- 2.1 Der Auftraggeber hat die Werkleistungen abzunehmen. Es wird durch beide Parteien bei der Abnahme ein Abnahmeprotokoll erstellt, in welches etwaige im Rahmen der Abnahme erkannte Mängel aufzunehmen sind. Dieses Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Auf Verlangen einer der Parteien können auch Teilabnahmen vorgenommen werden. Die Abnahme oder Teilabnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.
- 2.2 Das Werk gilt als abgenommen, wenn
  - » voestalpine den Auftraggeber nach Fertigstellung seiner Leistungen zur Abnahme oder Teilabnahme aufgefordert hat und
  - » der Auftraggeber die Leistungen trotz Nachfristsetzung durch voestalpine nicht abgenommen hat, und
  - » die Nichtabnahme aus einem anderen Grund als wegen eines voestalpine angezeigten wesentlichen Mangels erfolgte.
- 2.3 Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber den Vertragsgegenstand vertragswidrig ohne vorherige Abnahme in Gebrauch nimmt.

### 3. MÄNGELRECHTE

- 3.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2 Nimmt der Auftraggeber das Werk ab, obwohl dieses mangelhaft ist und kennt der Auftragsgeber bei der Abnahme den Mangel, sind die Mängelrechte des Auftraggebers unbeschadet des vorstehenden Absatzes ausgeschlossen, soweit sich dieser nicht die Geltendmachung seiner Rechte vorbehalten hat.
- 3.3 Die Mängelrechte des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung durch voestalpine das Werk ändert oder ändern lässt und hierdurch der Mangel erst entsteht oder die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 3.4 Soweit voestalpine Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbartem Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

\* \* \*